

## **„Abenteuerlich“**

### **Zusammenfassung:**

Am 25. Juli 2019 veröffentlichte die Deutsche Welle einen Artikel, der Bezug nahm auf eine E-Mail Korrespondenz zwischen dem Historiker Stephan Malinowski und einer Journalistin, in dem es unter anderem heißt:

„Der Wunsch, die Geschichtsschreibung und die Deutung des Hauses Hohenzollern selbst steuern und öffentlich finanzieren zu lassen, erscheint mir, sehr vorsichtig gesagt, abenteuerlich“

Das Landgericht Berlin untersagte diese Aussage mit Urteil vom 17. März 2020. Malinowskis Meinungsäußerung verletze Georg Friedrich Prinz von Preußen in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, da sie sich auf unwahre Anknüpfungstatsachen stütze. Vor dem Kammergericht haben beide Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt.

# Landgericht Berlin

Az.: 27 O 652/19



**Im Namen des Volkes**

## Urteil

-

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter:

-

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht  
, die Richterin am Landgericht und die Richterin am Landgericht aufgrund der  
mündlichen Verhandlung vom 17.03.2020 für Recht erkannt:

-

1. Die einstweilige Verfügung vom 12.11.2019 wird bestätigt.
2. Der Antragsgegner hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

-

# Tatbestand

-  
Der Antragsteller macht gegen den Antragsgegner einen äußerungsrechtlichen Unterlassungsanspruch aufgrund einer Äußerung des Antragsgegners in einem Interview geltend.

Der Antragsteller ist der            des            und Urenkel des letzten Kronprinzen,            . Er ist zudem Familienoberhaupt der            , sog. Chef des Hauses, und verwaltet alle vermögensrechtlichen und sonstigen Rechte der Vorfahren der Familie und nimmt deren Interessen wahr. Er führt mit dem Bund, den Ländern Berlin und Brandenburg, der Stiftung            , der Stiftung            sowie dem

Verhandlungen über eine einvernehmliche Lösung betreffend so genannter Vermögensbestände. Diese wurden durch die sowjetische Besatzungsmacht im Rahmen von Bodenreformen beschlagnahmt. Nach der Wiedervereinigung meldete der Großvater des Antragstellers hieran Eigentumsrechte der Familie an. Ebenfalls in die Verhandlungen einbezogen sind auch rechtlich unstrittig im Eigentum der Familie des Antragstellers stehende Gegenstände, die bisher von diesem den Museen in Berlin und Brandenburg als kostenlose Leihgaben zur Verfügung gestellt wurden, da der Antragsteller die zugrundeliegenden Leihverträge gekündigt hat.

Die Verhandlungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, sind der Öffentlichkeit jedoch seit mehreren Jahren durch Berichterstattungen in der Presse und parlamentarische Anfragen in den betroffenen Bundesländern bekannt.

Ein im Rahmen der Verhandlungen entstandener Vertragsentwurf (zu §§ 7, 9 und 10) gelangte, nachdem der Antragsteller den ihm zuvor zugeleiteten Entwurf wie erbeten überarbeitet hatte, an die Öffentlichkeit. Wegen der Einzelheiten des überarbeiteten Vertragsentwurfes zu den §§ 7, 8 und 10 wird auf die Anlagen A 5, A 6 und A 7 verwiesen.

Der Antragsgegner ist Historiker.

Mit E-Mail vom 16.7.2019 wandte sich Frau            , Autorin und Redakteurin in freier Mitarbeit bei der            an den Antragsgegner und teilte diesem mit, für die Kulturseite der            an einem Artikel rund um den Streit der            mit dem Bund, Ländern und Museen zu schreiben. Sie bat ihn um Beantwortung folgender Frage:

„Wie ist es auch Ihrer Sicht zu bewerten, dass das Haus            nun auch vom Bund ein Familienmuseum im Theaterbau des Schlosses Charlottenburg fordert und zugleich die „Mitsprache und Einbringung eigener Vorstellungen“ bei allen Ausstellungen,

Publikationen und „sonstigen Maßnahmen“ zur Geschichte? Was steckt dahinter?  
Und was spricht für oder gegen ein solches Mitspracherecht?“ (Anlage B1)

Der Antragsgegner antwortete hierauf mit E-Mail vom 16.7.2019:

„ich habe zur Zeit zu viele dieser Anfragen und komme nicht mehr nach. Ihre Frage ist aber auch eher für einen Juristen geeignet, ich könnte sie nicht beurteilen. Meine Meinung als Privatmann und als Historiker ist, dass die Familie die Deutung ihrer Geschichte dort, wo öffentliche Mittel und Institutionen betroffen sind, eben diesen und den demokratischen Regeln überlassen sollte. Der Wunsch, die Geschichtsschreibung und die Deutung des Hauses selbst steuern und öffentlich finanzieren zu lassen erscheint mir vorsichtig gesagt, abenteuerlich.“

Die „ „ veröffentlichte auf der Internetseite [www. .com](http://www. .com) unter der Überschrift „Wem gehört das -Erbe?“ einen Artikel, in dem es u.a. hieß:

„ -Anwalt wollte sich gegenüber der nicht zu Behauptung äußern. Auch auf andere Fragen wollte er nicht eingehen. Der sagte er jedoch am Montag (15.7.2019), entgegen verschiedener Berichte sei es „aus Sicht des Hauses das primäre Ziel, die Sammlung in den bestehenden Museen zu erhalten und der Öffentlichkeit weiterhin zugänglich zu machen“. Er warnte außerdem vor einer „Skandalisierung“ und warb um Verständnis für seinen Mandanten.

„Familie sollte die Deutung ihrer Geschichte demokratischen Regeln überlassen“

Seine Mandanten seien außerdem an der Einrichtung eines staatlichen „ - Museums“ interessiert, in dem die geforderten Stücke ausgestellt werden könnten. Ein Vorstoß, der jedoch weiteren Zündstoff bieten könnte.

Der Grund: Bei allen Ausstellungen, Publikationen und „sonstigen Maßnahmen“ zur politischen Geschichte der will man mitreden und sich einbringen – ein Widerspruch zur Unabhängigkeit staatlicher Einrichtungen, das auch der Historiker im -Gespräch hervorhob: Die Familie solle die Deutung ihrer Geschichte dort, „wo öffentliche Mittel und Institutionen betroffen sind, eben diesen und den demokratischen Regeln überlassen. Der Wunsch, die Geschichtsschreibung und die Deutung des Hauses selbst steuern zu können und öffentlich finanzieren zu lassen erscheint mir, sehr vorsichtig gesagt, abenteuerlich.““

Wegen des weiteren Inhaltes wird auf die als Anlage A1 zu den Akten gereichte Kopie Bezug genommen.

Mit Anwaltsschreiben vom 13.10.2019 ließ der Antragsteller den Antragsgegner abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern. Wegen der Einzelheiten des Schreibens wird auf die Anlage A2 Bezug genommen.

Der Antragsgegner ließ dies mit Anwaltsschreiben vom 21.10.2019 mit dem Hinweis, es handle sich um Meinungsäußerungen, zurückweisen. Zudem habe der E-Mail Kontakt zwischen der                    und ihm aus seiner Sicht der Vorbereitung eines avisierten Interviews gedient und nicht der Zulieferung von Material für den hier streitgegenständlichen Artikel der „                    “. (Anlage A3)

Er setzte die „                    “ unter Beifügung seines Antwortschreibens von der Abmahnung in Kenntnis, worauf diese ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz das Zitat aus dem Artikel entfernte und mitteilte, in dem Zitat zwar eine zulässige Meinungsäußerung zu sehen, diese jedoch gelöscht zu haben, da sie aus Sicht des Antragsgegners nicht zur Veröffentlichung bestimmt, aufgrund eines Missverständnisses zwischen ihm und der Redaktion jedoch in der Berichterstattung als Zitat aufgenommen worden war. (Anlage B4)

Auf Antrag des Antragstellers hat die Kammer mit Beschluss vom 12.11.2018 eine einstweilige Verfügung erlassen, mit der dem Antragsgegner unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt wurde,

in Bezug auf den Antragsteller sinngemäß oder wörtlich zu behaupten

„Der Wunsch, die Geschichtsschreibung und die Deutung des Hauses                    selbst steuern und öffentlich finanzieren zu lassen erscheint mir, sehr vorsichtig gesagt, abenteuerlich“.

wenn dies geschieht wie gegenüber einer Mitarbeiterin der                    per E-Mail vom 16. Juli 2019 geschehen und in dem Artikel „Wem gehört das                    -Erbe?“ auf [www.                    .com](http://www.                    .com) wiedergegeben.

Gegen die einstweilige Verfügung richtet sich der Widerspruch des Antragsgegners.

Der Antragsgegner trägt vor, er habe bei der Beantwortung der E-Mail ersichtlich die von der Fragestellerin zur Grundlage und zum Ausgangspunkt ihrer Frage gemachten Aussagen hinsichtlich bestimmter Forderungen des Hauses                    zugrunde gelegt und seine Meinung

mit der Maßgabe und für den Fall geäußert, dies werde aus der Kommunikation deutlich, dass der von der „ „ mitgeteilte Sachverhalt zuträfe. Für die Empfängerin der E-Mail, an die die Antwort gerichtet gewesen sei, sei dies offenkundig nicht zu verkennen gewesen. Er habe seine Ansprechpartnerin bei der „ „ mehrmals darauf aufmerksam gemacht, dass er sich zu juristischen Fragen nicht äußern wolle, weshalb er „als Privatmann und Historiker“, wie er schrieb, davon ausgegangen sei, seine E-Mail vom 16.7.2019 und die darin enthaltene Rückäußerung würde gerade keine Erwähnung in einem Artikel der „ „ finden. Die „ „ habe, ohne autorisiert zu sein, seine Antwort veröffentlicht und durch das Weglassen der Frage, den falschen Eindruck erweckt, er habe sich aus eigenem Antrieb und zudem auf der Basis eigener entsprechender Recherchen im Hinblick auf die Forderungen des Antragstellers entsprechend geäußert. Das Zitat sei daher inhaltlich falsch.

Die einstweilige Verfügung hätte wegen des Erfordernisses der Gewährung rechtlichen Gehörs nicht ohne seine vorherige Anhörung erlassen werden dürfen.

Die für den Erlass der einstweiligen Verfügung erforderliche Dringlichkeit sei nicht dargetan, da der Antragsteller sich nicht dazu äußere, wann er selbst Kenntnis erlangt habe.

Der Antragsgegner beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 12.11.2019 aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 12.11.2019 zu bestätigen.

Der Antragsteller trägt vor, sein Verfahrensbevollmächtigter habe am 4.10.2019 anlässlich einer zufälligen Recherche den streitgegenständlichen Beitrag erstmals entdeckt und ihn hiervon informiert, was dieser an eidesstatt versichert. Der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers versichert ferner an eidesstatt, der Antragsteller habe ihm mitgeteilt, davon keine Kenntnis zu haben und die Bitte um Rechtsverfolgung ausgesprochen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und die Erklärungen der Parteien im Termin zur mündlichen Verhandlung am 17.3.2020 verwiesen.

-

## Entscheidungsgründe

-

Auf den Widerspruch ist die einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin vom 12.11.2019 gemäß §§ 935, 936, 925 Abs. 2 ZPO zu bestätigen, da sie zu Recht erlassen wurde. Der Antragsteller hat gegen den Antragsgegner aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2 analog, 823 Abs. 1 BGB, §§ 186 ff. StGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG einen Anspruch auf Unterlassung der angegriffenen Wortberichterstattung, da diese ihn in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt.

Die internationale und örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin folgt aus Art. 7 Abs. 3 EuGVVO. Die Anwendbarkeit deutschen Rechts folgt aus Art. 40 Abs. 1 S. 2 EGBGB

1.

Entgegen der Ansicht des Antragsgegners ist die einstweilige Verfügung nicht wegen eines Verstoßes gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs aufzuheben. Aus dem Grundsatz der Waffengleichheit ergibt sich, dass ein Gericht auch im Presse- und Äußerungsrecht der Gegenseite vor einer stattgebenden Entscheidung über den Antrag einer Partei im Zivilrechtsstreit Recht auf Gehör gewähren muss (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 30. September 2018 – 1 BvR 1783/17 –, Rn. 18, juris). Die Abmahnung vom 13.10.2019 (Anlage A2) hält sich an dieses von dem Bundesverfassungsgericht in der vorgenannten Entscheidung aufgestellte Erfordernis. Der Antragsteller hat diese sowie die hierauf eingegangene anwaltliche Erwiderng mit der Antragschrift bei Gericht eingereicht, so dass sie dem Gericht vor dem Erlass der einstweiligen Verfügung vorlag und wie sich aus der

Übernahme der dort wörtlich zitierten E-Mail der Journalistin der „ „ vom 16.7.2019 zeigt, von der Kammer auch zur Kenntnis genommen wurde.

2.

Der Antragsgegner ist passivlegitimiert.

a.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist als Störer im Sinne von § 1004 BGB - ohne Rücksicht darauf, ob ihn ein Verschulden trifft - jeder anzusehen, der die Störung herbeigeführt hat oder dessen Verhalten eine Beeinträchtigung befürchten lässt. Sind bei einer Beeinträchtigung mehrere Personen beteiligt, so kommt es für die Frage, ob ein Unterlassungsanspruch gegeben ist, grundsätzlich nicht auf Art und Umfang des Tatbeitrags oder auf das Interesse des einzelnen Beteiligten an der Verwirklichung der Störung an. Im Allgemeinen ist ohne Belang, ob er sonst nach der Art seines Tatbeitrags als Täter oder Gehilfe anzusehen wäre. Als (Mit-)Störer kann auch jeder haften, der in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der Herbeiführung der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat, sofern der in Anspruch Genommene die rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung dieser Handlung hatte (vgl. BGH v. 14.5.2013, VI ZR 269/12, juris Rn. 24 ff. m.w.N.). Als Informant haftet, wer eine persönlichkeitsrechtsverletzende Berichterstattung durch nicht erweislich wahre Informationen veranlasst. Ob die Initiative von ihm oder der anderen Seite ausgeht, spielt keine Rolle (BGHZ 50, 1, 4; BGH NJW 1973, 1460). Er haftet jedoch nur für eine adäquate Verursachung, also nur für solche von ihm gesetzte Bedingungen, die nach den ihm damals bekannten Umständen die objektive Möglichkeit des eingetretenen Erfolgs nicht unerheblich erhöht haben. Er muss sich im Rahmen seiner Haftung aus unerlaubter Handlung sowohl eine sachlich unrichtige oder missverständliche Darstellung als auch Schärfen der Ausdrucksweise des Presseberichts entgegenhalten lassen, soweit nach den Umständen mit derartigen Abweichungen oder Ungenauigkeiten der Darstellung gerechnet werden musste (vgl. BGH v. 17.12.2013, ZR 211/12, juris Rn. 66 unter Verweis auf BGH v-11.5.1973, I ZR 123/71, juris Rn 17).

b. Nach diesen Grundsätzen haftet der Antragsgegner als Störer.

(1)

Der Antragsgegner hat sich wie von der „ „ zitiert geäußert.

Die „ „ zitiert die vom Antragsgegner in seiner Antwort-E-Mail vom 16.7.2019 enthaltene Meinungsäußerung wörtlich. Entgegen der Ansicht des Antragsgegners wird diese nicht dadurch verfälscht, dass die ihm zuvor gestellten Fragen nicht mit abgedruckt sind. Denn sie sind für das Verständnis des Zitates nicht erforderlich. Die vom Antragsgegner in der Antwort-E-Mail geäußerte Meinung stellt sich aus dem objektiven Empfängerhorizont der E-Mail nicht als eine unter der Prämisse, dass der in der Frage enthaltene Sachverhalt zutreffend ist, abgegebene Meinung dar. Zwar knüpft die Meinungsäußerung an die dort behaupteten Forderungen des Hauses an. Dass die eigene Bewertung jedoch unter der Bedingung stehen soll, dass die dortige Sachverhaltsdarstellung zutrifft, kann der Äußerung nicht entnommen werden. Insofern hätte es in irgendeiner Weise eine sprachliche Distanzierung von dem mitgeteilten Sachverhalt geben müssen, wie z.B. vorliegend durch „Der etwaige Wunsch“. Ohne eine solche musste der Empfänger der E-Mail jedoch davon ausgehen, dass der Antwortende sich den wiederholten Sachverhalt zu-Eigen macht, d.h. uneingeschränkt in seinen eigenen Gedankengang übernimmt. Allein dass es sich um eine Antwort auf die erste Frage handelt, genügt für eine solche Distanzierung nicht.

(2)

Die Veröffentlichung des Zitates erfolgte nicht unautorisiert.

Entgegen der Ansicht des Antragsgegners kann seiner Antwort-E-Mail vom 16.7.2019 nach dem objektiven Empfängerhorizont nicht entnommen werden, dass die von ihm als Privatmann und Historiker geäußerte Meinung nicht veröffentlicht werden soll. Zwar teilt der Antragsgegner der anfragenden Journalistin zunächst mit, dass er zur Zeit zu viele dieser Anfragen habe und ihnen nicht mehr nach komme, er also für eine (ausführliche) Beantwortung keine Zeit habe, und ihre Frage auch eher für einen Juristen geeignet sei, er sie nicht beurteilen könne. Sodann teilt er ihr jedoch in zwei kurzen Sätzen seine Meinung als Privatmann und als Historiker mit. Dass der Antragsgegner eine Veröffentlichung dieser Meinung nicht wollte, war allein der Äußerung, er könnte die Fragen nicht beurteilen, nicht zu entnehmen. Vielmehr brachte er damit zum Ausdruck, dass er in den ihm gestellten Fragen einen juristischen Sachverhalt sah, zu dem er sich nicht äußern könne. Seine Meinung gab er dagegen ausdrücklich aus der Sicht des Historikers ab. Da er gezielt als Historiker von der Journalistin um Stellungnahme gebeten wurde, musste er damit rechnen, dass diese von ihm als Historiker getätigte Meinungsäußerung gegebenenfalls auch in dem Artikel, für den

die Journalistin um die Stellungnahme gebeten hatte, veröffentlicht wird. Dass sie an einem entsprechenden Artikel schreibt, hatte sie mit der anfragenden E-Mail vom 16.7.2019 offengelegt.

Dass er über die E-Mail hinaus mit der Journalistin in Kontakt getreten war, trägt der Antragsgegner nicht vor. Sein Vortrag, er habe mehrfach seine Ansprechpartnerin bei der darauf aufmerksam gemacht, dass er sich zu juristischen Fragen nicht äußern wolle, bleibt daher vollkommen unsubstanziert. Ob die Journalistin hieraus hätte ableiten können, dass auch die abgegebene Meinungsäußerung nicht veröffentlicht werden dürfe, vermag die Kammer mangels Sachvortrag nicht zu prüfen.

3.

a.

Ob eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt, ist aufgrund einer Abwägung des Rechts des Antragstellers auf Schutz seiner Persönlichkeit aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG verankerten Recht des Antragsgegners auf Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit zu entscheiden. Denn wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH, Urt. v. 20.04.2010 – VI ZR 245/08, *juris* Rn. 12 m. w. N.). Maßgeblich ist hierbei, ob es sich bei der angegriffenen Äußerung um eine Meinungsäußerung oder eine Tatsachenbehauptung handelt.

b.

Vorliegend geht es um eine Meinungsäußerung, nämlich die von den subjektiven Merkmalen des Meinens und Dafürhaltens gekennzeichnete subjektive Wertung, der Wunsch, die Geschichtsschreibung und die Deutung des Hauses selbst steuern und öffentlich finanzieren zu lassen, sei abenteuerlich.

Die Meinungsäußerung stützt sich auf Anknüpfungstatsachen, die unwahr sind. Ein das Schutzinteresse des Antragstellers überwiegendes Interesse an der Veröffentlichung der auf

den unwahren Tatsachen beruhenden Meinungsäußerung ist daher nicht gegeben. Es überwiegt das Schutzinteresse des Antragstellers.

Die Äußerung, der Wunsch, die Geschichtsschreibung selbst steuern und öffentlich finanzieren zu lassen, knüpft an die Behauptungen der Journalistin der „  
“, das Haus  
fordere vom Bund ein Familienmuseum und zugleich die Mitsprache und Einbringung eigener Vorstellungen zur  
Geschichte, an. Diese Anknüpfungstatsachen sind unwahr.

Die Initiative zu einem Museum ging nicht vom Antragsteller, sondern von der öffentlichen Hand aus. Dies verdeutlicht § 9 des Vertragsentwurfes der öffentlichen Hand, welcher eine gemeinsame Ausarbeitung der Beteiligten zu 1. bis 4. der Verhandlung darstellt und der dem Antragsteller (Beteiligter zu 5. in den Verhandlungen) zur Einarbeitung von Änderungswünschen übergeben worden war, und wird vom Antragsgegner auch nicht bestritten.

Eine Forderung des Hauses  
nach Mitsprache und Einbringung eigener Vorstellungen zur  
Geschichte existiert nicht.

Entgegen der Ansicht des Antragsgegners kann dem Vertragsentwurf keine Anknüpfungstatsache für die Forderung nach „Mitsprache und Einbringung eigener Vorstellungen“ bei allen Ausstellungen, Publikationen und „sonstigen Maßnahmen“ zur Geschichte, entnommen werden, insbesondere folgt dies nicht aus § 10 des Vertragsentwurfes.

§ 10 des Vertragsentwurfes bezieht sich ausschließlich auf Leihgaben und gewährt dem Hause  
allein in Bezug auf die Dauerleihgaben ein Mitspracherecht. Auch das in § 10 vereinbarte institutionalisierte Mitspracherecht bezieht sich nach seinem klaren Wortlaut allein auf Aktivitäten und Maßnahmen bezüglich der Dauerleihgaben. Es stellt kein umfassendes, das jeweilige Konzept des Museums oder der Ausstellung betreffendes Mitspracherecht dar. Von einem auf die Dauerleihgaben beschränkten Wunsch auf Mitsprache – der überdies in Anbetracht der Stellung als Eigentümer durchaus üblich ist –, kann kein Rückschluss auf eine Forderung nach Mitsprache bei der Geschichtsdarstellung gezogen werden. Wie die Geschichte  
in Museen und Ausstellungen dargestellt wird, bleibt den jeweiligen staatlichen Institutionen vorbehalten, die Inhalt und Konzept frei wählen können. So steht es ihnen insbesondere auch frei, darüber zu entscheiden, welche Gegenstände sie zur Geschichtsdarstellung verwenden und ob sich hierunter unter anderem auch Leihgaben des Antragstellers befinden sollen. Selbst wenn Dauerleihgaben des Antragstellers zur Ausstellung ausgewählt werden sollten, würde ein Mitspracherecht an diesen nicht zu einem konzeptionellen Mitspracherecht an der Ausstellung selbst führen.

Die Verbreitung der auf der unwahren Tatsache anknüpfenden Meinungsäußerung ist auch nicht durch das so genannte Laienprivileg gerechtfertigt. Das vom Bundesverfassungsgericht in seinem Bayer-Beschluss (BVerfG, Beschluss vom 09. Oktober 1991 – 1 BvR 1555/88 –, BVerfGE 85, 1-23) entwickelte so genannte Laienprivileg betrifft die Darlegungslast hinsichtlich der Unwahrheit der angegriffenen Äußerung. Hiernach darf der Einzelne, der eine herabsetzende Tatsachenbehauptung über Dritte aufgestellt hat, die nicht seinem eigenen Erfahrungsbereich entstammt, sich zur Erfüllung seiner Darlegungslast auf unwidersprochene Pressemitteilungen beziehen.

Unter das sog. Laienprivileg fallen Behauptungen Einzelner zu Tatsachen, die außerhalb des Erfahrungs- und Kontrollbereichs des Einzelnen liegen (vgl. BVerfG, NJW 1992, 1439, 1442; NJW-RR 2000, 1209, 1211; OLG Köln, Beschluss vom 22.11.2011 - 15 U 91/11; Burkhardt in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Auflage 2018, Kapitel 12 Rn. 136). Dazu gehören Vorgänge zu nicht transparenten Bereichen von Politik und Wirtschaft oder zu sonstigen Vorgängen von öffentlichem Interesse, mithin auch der vorliegende Vorgang. Jedoch sind die Anknüpfungstatsachen der streitigen Meinungsäußerung, das Haus        fordere vom Bund ein Familienmuseum und zugleich die Mitsprache und Einbringung eigener Vorstellungen zur        Geschichte, vorliegend unstrittig unwahr. Dass der Antragsgegner die vertraglichen Regelungen anders würdigt, ändert an der Unstrittigkeit der zugrundeliegenden Tatsachen nichts. Auch wenn der Antragsgegner aufgrund der von ihm angeführten Presseartikel und der Fragestellung der Journalistin der        zunächst von der Wahrheit der Anknüpfungstatsachen ausgegangen sein sollte und dies aufgrund des sog. Laienprivilegs wohl auch durfte, kannte er bereits nach Erhalt der Abmahnung und des Schreibens der        , in dem § 10 des Vertragsentwurfes zitiert wurde, spätestens aber mit Zustellung der einstweiligen Verfügung ihre Unwahrheit. Dennoch verteidigte er seine Äußerung, die von der        allein deshalb gelöscht worden war, da er dieser gegenüber angegeben hatte, einer Veröffentlichung nicht zugestimmt zu haben. Die Verbreitung einer erwiesenen oder unstrittig unwahren Tatsachenbehauptung ist jedoch auch durch das so genannte Laienprivileg nicht gerechtfertigt.

c.

Die Wiederholungsfahr ist aufgrund der bereits erfolgten Rechtsverletzung zu vermuten und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH NJW 1994, 1281), an der es fehlt.

4.

Es fehlt auch nicht an der Dringlichkeit. Ein einstweiliges Verfügungsverfahren setzt gemäß §§ 935, 936, 917 ZPO stets voraus, dass der Schutz der Rechtsposition des Antragstellers eine unverzügliche gerichtliche Entscheidung erfordert, weil ihm unter den gegebenen Umständen ein Abwarten der Entscheidung im ordentlichen Klageverfahren nicht zumutbar erscheint. Die Notwendigkeit für eine einstweilige Verfügung entfällt jedoch infolge Selbstwiderlegung, d. h. durch längeres Zuwarten in Kenntnis der sie rechtfertigenden Umstände nach ständiger Rechtsprechung der Kammer und des Kammergerichts im Äußerungsrecht erst, wenn ohne hinreichende Gründe bis zur Stellung des Verfügungsantrages mehr als einen Monat nach Kenntnis von der beanstandeten Veröffentlichung gewartet wird (vgl. Kammergericht, Beschluss vom 15. 2. 2010, 10 W 4/10 und Beschluss v. 10.5.2010, 10 W 52/10). Dieser Zeitraum ist hier nicht überschritten. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass sein Verfahrensbevollmächtigter erst am 4.10.2019 anlässlich einer zufälligen Recherche den Beitrag feststellte und den Antragsteller hierüber informierte, der zuvor keine Kenntnis hatte, so dass der Antragsteller nicht die Dringlichkeit durch eigenes Zögern widerlegt hat.

5.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Abs. 1 ZPO.

-

Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Richterin  
am Landgericht

Richterin  
am Landgericht

Verkündet am 17.03.2020